

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Juli 2012

Nr. 27

Inhalt	Seite
31.05.2012 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2012	660
21.06.2012 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 54 „Bahnhof Holle/Derneburg“ in den Ortschaften Holle und Derneburg der Gemeinde Holle	663
26.06.2012 - Friedhofsordnung für das Kolumbarium in der Wehrkirche St. Martin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen	666
28.06.2012 - Friedhofsgebührenordnung für das Kolumbarium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen	675
27.06.2012 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	678
29.06.2012 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13-04 „Industriegebiet Nienhagen“, Stadtteil Schlewecke, Stadt Bockenem	679
03.07.2012 - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen; hier: Anschlussplanung des Landkreises Hildesheim zur KatS-Sonderplanung des Landkreises Hameln-Pyrmont	681

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

BEKANNTMACHUNG

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	13.116.900 EUR	0 EUR	13.116.900 EUR
1.2. ordentliche Aufwendungen	13.073.900 EUR	40.800 EUR	13.114.700 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	5.500 EUR	0 EUR	5.500 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	5.500 EUR	0 EUR	5.500 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	12.450.600 EUR	0 EUR	12.450.600 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	11.151.200 EUR	40.700 EUR	11.191.900 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	802.700 EUR	12.500 EUR	815.200 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitions-	2.724.600 EUR	232.900 EUR	2.957.500 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungs-	1.170.000 EUR	320.900 EUR	1.490.900 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungs-	1.678.200 EUR	6.500 EUR	1.684.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.756.700 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.834.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 320.900 EUR erhöht und damit auf 320.900 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

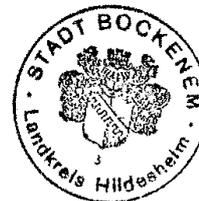
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 31. Mai 2012

STADT BOCKENEM


Martin Bartsche
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NGO NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.6.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 11 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 5.7.2012 bis 13.7.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 2.7.2012

Ort, Datum

**Stadt Bockenem
Der Bürgermeister**



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 54 „Bahnhof Holle/Derneburg“ in den Ortschaften Holle und Derneburg der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung den Bebauungsplanes Nr. 54 „Bahnhof Holle/Derneburg“ in den Ortschaften Holle und Derneburg als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Bahnhof Holle/Derneburg“ betrifft den westlichen und östlichen Teil des ehemaligen Güterbahnhofs, der im Grenzbereich der Ortschaften Derneburg und Holle liegt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 54 „Bahnhof Holle/Derneburg“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

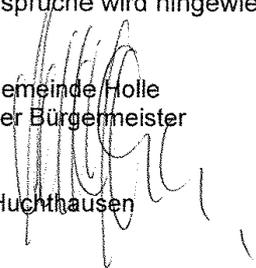
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 21.06.2012
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchhausen

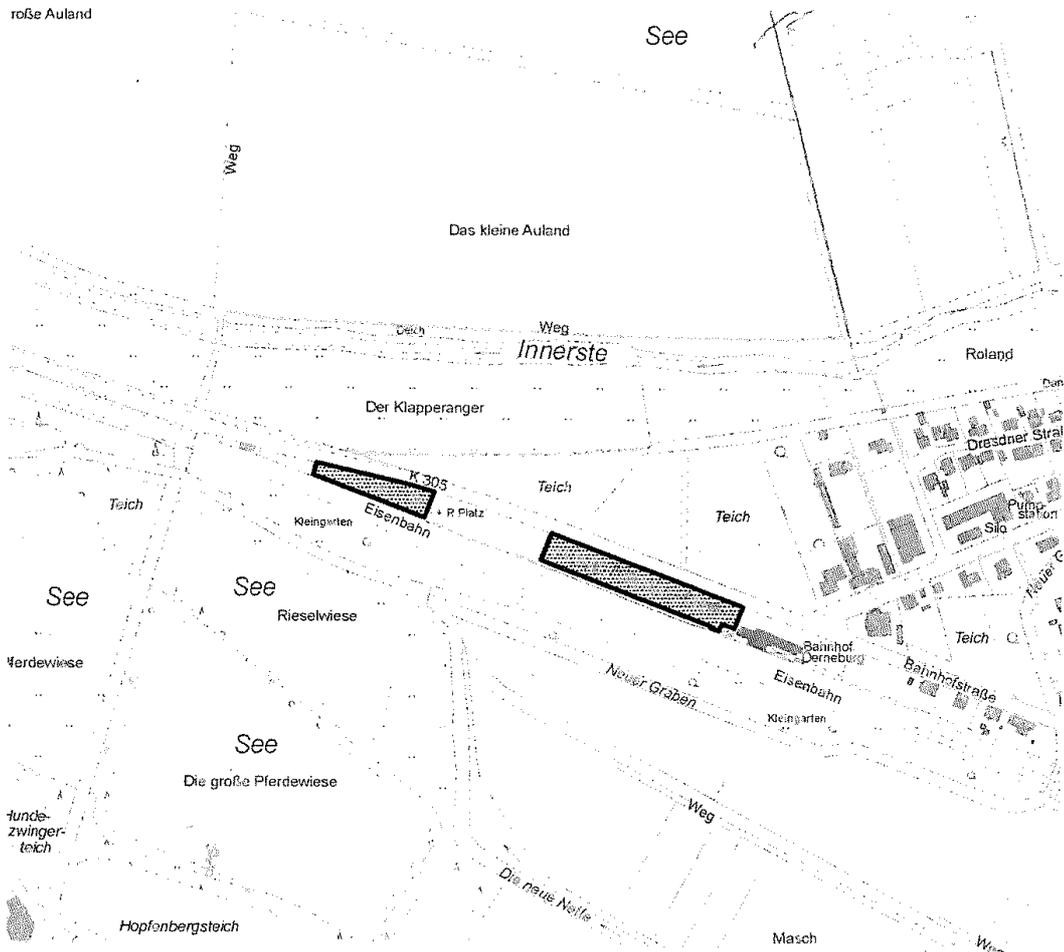


Gemeinde Holle

Ortschaft Holle

Bebauungsplan Nr. 54 „Bahnhof

Holle/Derneburg“



 = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Bahnhof Holle/Derneburg“ in der Ortschaft Holle

Friedhofsordnung (FO)

für das Kolumbarium in der Wehrkirche St. Martin
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am 26.06.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Kolumbarium
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einzel-Urnenkammer
- § 13 Paar-Urnenkammer
- § 14 Rückgabe von Grabstätten
- § 15 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

- § 16 Gestaltungsgrundsatz
- § 17 Entfernung

VI. Trauerfeiern

- § 18 Benutzung der Kirche und des Turmraums

VII. Haftung und Gebühren

- § 19 Haftung
- § 20 Gebühren

VI. Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in seiner jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Kolumbarium im Sinne dieser Ordnung ist die ev.-luth. Wehrkirche St. Martin, Bettrumer Straße in 31185 Söhle OT Hoheneggelsen, gelegen auf dem Flurstück 28/1 Flur 5 Gemarkung Hoheneggelsen einschließlich der zugehörigen Außenanlagen auf den Flurstücken 26/8 und 31/9 Flur 5 Gemarkung Hoheneggelsen. Eigentümerin des Kolumbariums sowie der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen.

(2) Das Kolumbarium dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaften waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Kolumbarium dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Das Kolumbarium ist als Friedhof i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs (Kolumbarium) richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten

stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Kolumbarium ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, das Kolumbarium zu verlassen.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Kolumbarium ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten im Kolumbarium

(1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen.

(2) Innerhalb des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet:

- a) dieses mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- f) Grabstätten oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestatter, Handwerker) haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht im Turmraum gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Abraum ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an den Anlagen des Kolumbariums schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in eine Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Trauergebilde und Kränze sind nach der Bestattung durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen.

§ 8
Beschaffenheit von Urnen

(1) Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt.

(2) Die beizusetzenden Urnen einschließlich Überurnen dürfen in Urnenkammern nach § 11 Abs. 5 Nr. 1 (Holzkuben) höchstens 35 cm hoch und im Durchmesser 27 cm breit sein, in Urnenkammern nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 (Glaskuben) höchstens 28 cm hoch und im Durchmesser 21 cm breit sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 9
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10
Umbettungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Einzel-Urnenkammer (§ 12),
- b) Paar-Urnenkammer (§ 13).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus als Vormerkung des Nutzungsrechts vergeben werden. Ein Anspruch auf Vormerkung, Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Le-

bensjahr dürfen auch in eine Einzel-Urnenkammer bzw. mit einer zweiten Urne in eine Paar-Urnenkammer beigesetzt werden. Für die zusätzliche Bestattung von Kinderurnen sind die Maße der jeweiligen Urnenkammer gemäß Absatz 5 zu beachten.

(5) Die Maße der Urnenkammern betragen einheitlich:

1. Holzkuben in den Natursteinwänden:

Für eine Einzel-Urnenkammer: 375 mm (Höhe) x 310 mm (Breite) x 293 mm (Tiefe)
Für eine Paar-Urnenkammer: 375 mm (Höhe) x 581 mm (Breite) x 293 mm (Tiefe)

2. Schwebende Glaskuben:

Für eine Einzel-Urnenkammer: 300 mm (Höhe) x 220 mm (Breite) x 220 mm (Tiefe)

§ 12

Einzel-Urnenkammer

(1) Einzel-Urnenkammern werden mit Ausnahme der Bestimmung nach § 11 Absatz 4 für die Beisetzung einer einzelnen Urne vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung nach bereits erfolgter Vormerkung des Nutzungsrechts ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Glasscheibe der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine hochwertige Gedenkfolie angebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

§ 13

Paar-Urnenkammern

(1) Paar-Urnenkammern werden für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Glasscheibe der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine hochwertige Gedenkfolie angebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

(4) In einer Paar-Urnenkammer dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 14

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

**§ 15
Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

**§ 16
Gestaltungsgrundsatz**

(1) Das Kolumbarium und jede Grabstätte inklusive der beigesetzten Urnen sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium zu entfernen, die der Verpflichtung aus Absatz 1 zugegen laufen.

**§ 17
Entfernung**

(1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechts geräumt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch die Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle einer letzten gemeinschaftlichen Ruhestätte unter der Erde zugeführt.

VI. Trauerfeiern

**§ 18
Benutzung der Kirche und des Turmraums**

(1) Für die Trauerfeier steht die Wehrkirche St. Martin oder der Turmraum zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

VII. Haftung und Gebühren

**§ 19
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen des Kolumbariums entstehen.

**§ 20
Gebühren**

Für die Benutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

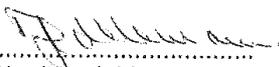
VIII. Schlussvorschriften

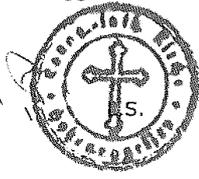
**§ 21
Inkrafttreten**

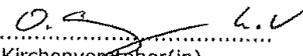
Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoheneggelsen, den 20/6/2012

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)

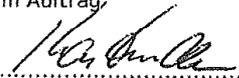


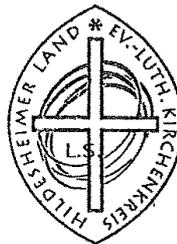

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.6.2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für das Kolumbarium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 21 der Friedhofsordnung für das Kolumbarium in der Wehrkirche St. Martin hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am 26.09.2002 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Kolumbariums sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorgemerkt, erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vormerkung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der Vormerkung, mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenkammern

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Einzel-Urnenkammer | |
| | a.) Als Holzkube in den Natursteinwänden - für 20 Jahre - : | 2.700,00 € |
| | b.) Als schwebende Glaskube - für 20 Jahre - : | 2.500,00 € |
| 2. | Paar-Urnenkammer | |
| | Als Holzkube in den Natursteinwänden - für 20 Jahre - : | 5.400,00 € |
| 3. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 12 Absatz 2 bzw. § 13 Absatz 2 FO ist 1/20 der Gebühr nach Nummer 1 oder 2 zu entrichten. | |
| 4. | Für jedes Jahr der Vormerkung des Nutzungsrechtes für eine Urnenkammer (Reservierung) gilt Nummer 3 entsprechend. | |

Vormerkungen, Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für die Vormerkung, den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Benutzungsgebühren für Trauerfeiern

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Wehrkirche St. Martin
anlässlich einer Trauerfeier: | 250,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Turmraums
anlässlich einer Trauerfeier: | 100,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

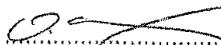
Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoheneggelsen, den 20.6.2012

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



 h.v.
.....
Kirchenvorsteher(in)

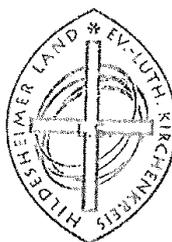
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 20.6.2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Aifold
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter





Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Donnerstag, 19.07.2012, 14:00 Uhr
beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen. Str. 31, 31134 Hildesheim
Zimmer 208

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2011
3. Ernennung des stellvertretenden Geschäftsführers des ZAH
Vorlage-Nr. 01/2012
4. Errichtung und Betrieb eines Photovoltaikparks auf den Deponien
Heinde/Lechstedt
Vorlage-Nr. 05/2010
5. Beibehaltung der bestehenden Rechnungslegung nach HBG
Vorlage-Nr. 11/2011
6. Anfragen
7. Mitteilungen

Hildesheim, den 27.06.2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 13-04 "Industriegebiet Nienhagen",
Stadtteil Schlewecke

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 31.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 13-04 "Industriegebiet Nienhagen", Stadtteil Schlewecke, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenheim, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-41) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 13-04 "Industriegebiet Nienhagen", Stadtteil Schlewecke, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

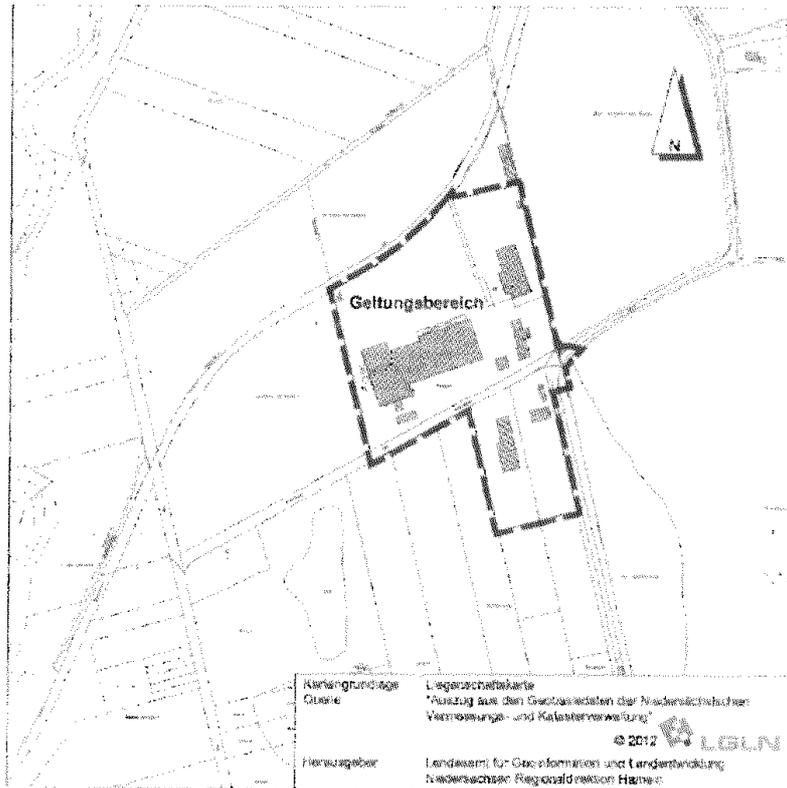
Bockenheim, den 29.06.2012

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister



Martin Bartölke

STADT BOCKENEM
STADTTEIL SCHLEWECKE
BEBAUUNGSPLAN NR. 03/04 „INDUSTRIEGEBIET NIENHAGEN“



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen;
hier: Anschlussplanung des Landkreises Hildesheim zur KatS-Sonderplanung des
Landkreises Hameln-Pyrmont

Nach dem RdErl. d. MI v. 07.07.2009 – B21-14602/300N05-1-Nummer 2.2 Buchstabe h), unter Hinweis auf die Vorschriften für die Offenlegung der externen Notfallpläne nach § 10 a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG), ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, den aktualisierten Anschlussplan zum Kernkraftwerk Grohnde öffentlich auszulegen und den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme und ggf. Einbringung von Anregungen und Bedenken zu geben. Die öffentliche Auslegung findet statt vom 18.07.2012 und endet am 17.08.2012 (für die Dauer von 1 Monat - § 31 VwVfG). Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim (Zimmer 267) oder nach Absprache unter der Tel.-Nr.: 05121/309-2671 möglich.

Hildesheim, 03.07.2012

Landkreis Hildesheim
Fachdienst 205
Im Auftrag


Köhler